

Wc  
1690



2. H.



Wc  
1690

Nachdem der durch den Druck bekannt gemachten  
 aller gehörigen Orten affigirten Verordnung, nach  
 welcher ein Jeder sich, bey Vermeidung einer Strafe  
 von Einem neuen Schock, enthalten soll,  
 mit brennender Tabacks-Pfeife aus der Stube zu gehen,  
 oder ausserhalb der Stube Taback zu rauchen, zeithero ver-  
 schiedentlich und straffällig entgegen gehandelt worden,  
 gleichwohl aber darüber sträcklich gehalten, und die Contra-  
 venienten, ohne Ansehen der Person und Einwand, in die  
 gesetzte Strafe genommen werden sollen; Als wird Kraft  
 ergangenen Fürstl. Befehls sothane Verordnung hierdurch  
 erneuert, und jedermänniglich, wes Standes er auch sey,  
 ausserhalb der Stube, bey der gesetzten Strafe eines Neuen  
 Schocks, Taback zu rauchen, verwarnet, sämtliche Unter-  
 Obergkeiten auch, diese erneuerte Verordnung zu männig-  
 lichts Wissenschaft aller Orten gehörig zu affigiren, und dar-  
 über sträcklich zu halten, hierdurch angewiesen. Signatum  
 Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Sept. 1758.

Fürstl. Sächs. Obervormundschaftl.  
 Canzley daselbst.

E. C. von Rehdiger.



Buddeus.

Q K Wc 1690

12

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ULB Halle  
006 521 290

3



K07P







H. 125/9.

**N**achdem der durch den Druck bekannt gemachten  
aller gehörigen Orten affigirten Verordnung, nach  
welcher ein Jeder sich, bey Vermeidung einer Strafe  
von Einem neuen Schock, enthalten soll,  
mit brennender Tabacks-Pfeife aus der Stube zu gehen,  
oder auferhalb der Stube Taback zu rauchen, zeithero ver-  
schieidentlich und straffällig entgegen gehandelt worden,  
gleichwohl aber darüber sträcklich gehalten, und die Contra-  
venienten, ohne Ansehen der Person und Einwand, in die  
gesetzte Strafe genommen werden sollen; Als wird Kraft  
ergangenen Fürstl. Befehls sothane Verordnung hierdurch  
erneuert, und jedermänniglich, wes Standes er auch sey,  
auferhalb der Stube, bey der gesetzten Strafe eines Neuen  
Schocks, Taback zu rauchen, verwarnet, sämtliche Unter-  
Obrigkeiten auch, diese erneuerte Verordnung zu männig-  
lichs Wissenschaft aller Orten behörig zu affigiren, und dar-  
über sträcklich zu halten, hierdurch angewiesen. Signatum  
Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Sept. 1758.

Fürstl. Sächs. Obervormundschaftl.  
Canzley daselbst.



E. C. von Nehdiger.



Buddeus.

Wc  
1690